



am 24.01.2024 in Knittlingen

S. Klein/S. Kaiser

### **Tagesordnungspunkt 1 – zur Beschlussfassung**

**Betreff: Teilregionalplan Windenergie – Einleitung der Träger- und Öffentlichkeitsbeteiligung**

**Bezug: 13/2020, 51/2021, 28/2022, 60/2022, 2/2023, 3/2023, 21/2023, 30/2023, 34/2023, 55/2023 und 64/2023**

#### **Beschlussvorschlag:**

Der Planungsausschuss beschließt

1. die Potenzialfläche WE14 um eine zusätzliche Teilfläche zu erweitern,
2. den beigefügten Entwurf (Anlagen 1 und 2) des Teilregionalplans Windenergie,
3. die Einleitung des Verfahrens zur Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit gemäß § 9 Raumordnungsgesetz i.V.m. § 12 Abs. 2 und Abs. 3 Landesplanungsgesetz Baden-Württemberg.

#### **Sachdarstellung/Begründung:**

Das Bundesgesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (Windenergieflächenbedarfsgesetz, WindBG) legt für die Bundesländer die zu erreichenden Flächenziele fest. Demnach müssen in Baden-Württemberg bis Ende 2027 mindestens 1,1 % und bis Ende 2032 mindestens 1,8 % der Fläche als Vorranggebiete für die Windenergie festgelegt werden. Wird der Flächenbeitragswert nicht erreicht, können Ziele der Raumordnung nicht der Errichtung und dem Betrieb von Windenergieanlagen entgegeng gehalten werden (sogenannte Super-Privilegierung). Nach Erreichen des 1,8 %-Zieles entfällt gemäß der novellierten Systematik des Baugesetzbuches (BauGB) die Privilegierung für Windenergieanlagen nach § 35 Abs. 1 BauGB außerhalb der Vorranggebiete, was die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen außerhalb der Vorranggebiete als sogenanntes „sonstiges Vorhaben“ im Außenbereich zwar nicht ausschließt, aber dennoch auf erhebliche Schwierigkeiten bei der Genehmigung stoßen dürfte.

Für das Land Baden-Württemberg greift § 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG) i.V.m. § 13a Landesplanungsgesetz Baden-Württemberg (LplG) das Bundesziel auf und überträgt den landesweiten Flächenbeitragswert als Teilflächenziele an die Träger der Regionalplanung, bzw. an die Regionalverbände. Früher als auf Bundesebene sollen die Teilflächenziele von mindestens 1,8 % der Regionsfläche bis spätestens 30. September 2025 als Satzung festgestellt werden.

Gemäß den genannten Bestimmungen sind in der Region Nordschwarzwald mindestens 1,8 % der Regionsfläche als Vorranggebiet für die Windenergie i.S.d. § 11 Abs. 3 Nr. 11 i.V.m. § 11 Abs. 7 LplG festzulegen. Dies entspricht für die gesamte Region Nordschwarzwald einer Fläche von mindestens ca. 4.200 ha. Durch den Teilregionalplan Windenergie sollen geeignete Standorte für die Nutzung von Windenergie planerisch gesichert und das Teilflächenziel von mindestens 1,8 % umgesetzt werden.

#### Bisheriges Vorgehen:

Im Sinne einer nachhaltigen Energieversorgung sollen in der Region Nordschwarzwald Gebiete genutzt werden, die über ein hohes Windenergiepotenzial verfügen. Aus diesem Grund wurden basierend auf dem Windatlas Baden-Württemberg (LUBW 2019) die Gebiete als sogenannte Eingangskulisse aufgenommen, die mindestens über eine mittlere gekappte Windleistungsdichte von  $\geq 215 \text{ W/m}^2$  in 160 m über Grund verfügen. Nur an wenigen Stellen wurden Flächen aus planerischen Gründen in Gebieten mit  $< 215 \text{ W/m}^2$  zusätzlich arrondiert.

Weitere rechtlich-tatsächliche und planerische Gründe, die der Errichtung und dem Betrieb einer Windenergieanlage, und damit der Festlegung als Vorranggebiet für die Windenergie entgegenstehen, wurden als Ausschlusskriterien in den Kriterienkatalog aufgenommen, der am 15. Februar 2023 vom Planungsausschluss beschlossen wurde (Sitzungsvorlage 3/2023). Ergänzungen des Kriterienkatalogs wurden dem Gremium in den darauffolgenden Ausschusssitzungen mitgeteilt (Sitzungsvorlagen 21/2023 und 34/2023).

Hinweis: Der Kriterienkatalog wird mit den Ergänzungen in redaktionell und graphisch überarbeiteter Form auf der Internetseite des Regionalverbands Nordschwarzwald aktualisiert und dem Umweltbericht als Anlage beigelegt (s. Anlage 2d).

Basierend auf dem Kriterienkatalog wurde die erste Suchraumkulisse erstellt, die im Rahmen einer informellen Beteiligung den Kommunen, Landkreisen und der Verbandsverwaltung bis dahin bekannten Projektierern in der Region mit Bitte um Stellungnahme zugesandt wurde. Die Frist zur informellen Beteiligung belief sich auf sieben Wochen. Das Ergebnis der informellen Beteiligung wurde in einer Synopse mit zugehöriger Potenzialkulisse aufgearbeitet. Am 12. Juli 2023 hat der Planungsausschuss den Beschluss gefasst, die daraus entstandene Potenzialkulisse in die sogenannte Strategische Umweltprüfung zu überführen (Sitzungsvorlage 34/2023).

Zusätzlich zu den bisherigen Potenzialflächen wurde die Potenzialfläche WE14 durch eine Teilfläche in Engelsbrand (Am Sauberg) erweitert und ebenfalls umweltgeprüft. Diese Teilfläche wurde in der sogenannten Suchraumkulisse bereits analysiert und entspricht somit auch den beschlossenen Kriterien für Windenergie des Regionalverbands Nordschwarzwald. In der am 12. Juli 2023 beschlossenen Potenzialkulisse für die Windenergie des Regionalverbands Nordschwarzwald war die Teilfläche nicht enthalten (Sitzungsvorlage 34/2023). Um allerdings eine höhere räumliche Konzentration der Vorranggebiete für die Windenergie in Kombination mit den anderen Teilflächen von WE14 in Birkenfeld und Pforzheim zu erreichen, soll WE14 erweitert werden. Da der betroffenen Teilfläche keine der

beschlossenen Kriterien und Abwägungsgrundlagen entgegenstehen, empfiehlt die Verbandsverwaltung, WE14 mit der Teilfläche entsprechend zu erweitern und als Entwurfsfläche im Rahmen der anstehenden Träger- und Öffentlichkeitsbeteiligung weiterzuverfolgen.

Entsprechend dem vorliegenden Beschlussvorschlag, die Potenzialfläche WE14 zu erweitern, wird der vorliegende Umweltbericht zum Teilregionalplan Windenergie (Anlage 2) für das Beteiligungsverfahren angepasst, sodass im Umweltbericht das genannte Vorranggebiet „WE14 Variante B“ als „WE14“ im Beteiligungsverfahren weiterverfolgt wird.

Zusätzliche Information zu weiteren Windenergieplanungen „Am Sauberg“ in Engelsbrand: Am 10. Mai 2023 erklärte der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg in einem Urteil (Aktenzeichen 14 S 396/22) den sachlichen Teilflächennutzungsplan Windenergie der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Stadt Neuenbürg/Gemeinde Engelsbrand insoweit für unwirksam, als dass damit eine Ausschlusswirkung herbeigeführt werden sollte. Antragsteller des Normenkontrollantrags war ein Projektierer, der im Gebiet „Am Sauberg“, das außerhalb der Konzentrationsflächen des sachlichen Teilflächennutzungsplans Windenergie liegt, seit 2018 zwei Windenergieanlagen plant und bereits Umweltverträglichkeitsprüfungen für die beiden Windenergieanlagenstandorte durchgeführt und 2019 die Unterlagen für das immissionsschutzrechtliche Verfahren bei der Genehmigungsbehörde eingereicht hat. Derzeit werden von Seiten des Projektierers für das Genehmigungsverfahren ausstehende Stellungnahmen von Trägern öffentlicher Belange abgearbeitet. Parallel wird von der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Stadt Neuenbürg/Gemeinde Engelsbrand ein Heilungsverfahren des sachlichen Teilflächennutzungsplans Windenergie durchgeführt und eine Nichtzulassungsbeschwerde im Normenkontrollverfahren beim Bundesverwaltungsgericht angestrebt.

Die Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie erfordert die Durchführung einer Strategischen Umweltprüfung, d.h. auf die regionale Planungsebene abgestimmte Umweltuntersuchungen, sowie die Prüfung der Natura 2000-Verträglichkeit und der Belange des besonderen Artenschutzes. Der nun mit dieser Sitzungsvorlage vorliegende Umweltbericht fasst als schriftliche Fassung die Inhalte und Ergebnisse zusammen. Er beschreibt und bewertet den derzeitigen Zustand der Schutzgüter (Menschen und menschliche Gesundheit, Kultur- und sonstige Sachgüter, Landschaft, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Boden, Wasser, Klima und Luft, Fläche) und zeigt auf, wie negative Umweltauswirkungen im Sinne einer wirksamen Umweltvorsorge so weit wie möglich vermieden bzw. vermindert werden können. Zur Vermeidungsstrategie gehört insbesondere auch die Entwicklung und vergleichende Bewertung von vernünftigen Planungsalternativen, welche die grundlegenden Zielstellungen des Teilregionalplans berücksichtigen und innerhalb des planungsrechtlichen und räumlichen Zuständigkeitsbereichs des Planungsträgers für eine nachhaltige Raumentwicklung grundsätzlich geeignet sind, das heißt auch aus ökonomischer und sozialer Sicht in Frage kommen. Die Ergebnisse für die einzelnen Vorranggebiete können

den Steckbriefen des Umweltberichts entnommen werden (s. Anlage 2c). Der gesamte Umweltbericht liegt dieser Sitzungsvorlage in Anlage 2 bei.

Für die Strategische Umweltprüfung wurden von verschiedenen Behörden und Organisationen Daten abgefragt und geprüft. Eine Rückmeldung von der Arbeitsgemeinschaft Wanderfalkenschutz Baden-Württemberg zu genaueren Daten von Uhu-Vorkommen steht noch aus. Die informelle Stellungnahme des Landesamts für Denkmalpflege Baden-Württemberg zu einzelnen Windenergiegebieten sowie zu nachträglich geforderten, zusätzlichen Sichtbarkeitsanalysen zu fiktiven Standorten von Windenergieanlagen ging zu spät bei der Geschäftsstelle ein, um sie noch im Rahmen der umfangreichen SUP prüfen und in die Gesamtabwägung einbringen zu können. Die Rückmeldung des Landesamts für Denkmalpflege Baden-Württemberg wird im Rahmen der Trägerbeteiligung als Stellungnahme aufgenommen und geprüft.

Wie in der Synopse zur Potenzialkulisse für Windenergie (Sitzungsvorlage 34/2023) aufgeführt, wurden manche (Teil-)Flächen entgegen den beschlossenen Kriterien unter Vorbehalt mit Verweis auf die Strategische Umweltprüfung weiterverfolgt. Die Ergebnisse der Strategischen Umweltprüfung zu den entsprechenden Flächen liegen dieser Sitzungsvorlage im Umweltbericht bei (s. Anlage 2). Hervorzuheben sind die Entwurfsflächen WC1 und WF1, die beide zum Teil innerhalb der Kategorie A des Fachbeitrags Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie liegen, die entsprechend dem beschlossenen Kriterienkatalog als Ausschluss gilt. Allerdings wurden in den beiden betroffenen Teilflächen bereits Windenergieanlagen genehmigt, weshalb die Flächen weiterverfolgt werden sollen.

Nach Vorliegen der eingegangenen Informationen wurde für die Erstellung der Entwurfskulisse eine Gesamtabwägung durchgeführt. In die Abwägung flossen insbesondere folgende Abwägungsgrundlagen ein:

- Erhöhung der Vorsorgeabstände zu Wohnbauflächen und gemischten Bauflächen auf 850 m
- Berücksichtigung von Vorhaben
  - Kommunale Planungen bzw. Projekte
  - Vorhaben von Projektierern
- Strategische Umweltprüfung (s. Umweltbericht in Anlage 2)
- Potenzielle Entwicklungsflächen von Kommunen, die im Rahmen der Gesamtregionalplanfortschreibung gemeldet und geprüft werden
- Überlastungsschutz
  - Visuelle Überlastung: Umzingelung und Riegelwirkung
  - Prozentuale Überlastung: Flächeninanspruchnahme der Kommunen
- Wirtschaftlichkeit
  - Windhöffigkeit
  - Hangneigung

Unter Berücksichtigung der regionalen Potenziale, die entsprechend des Windatlas Baden-Württemberg (LUBW 2019) eine vergleichsweise hohe mittlere gekappte Windleistungsdichte aufweisen und einen effizienten und wirtschaftlichen Betrieb von Windenergieanlagen ermöglichen, sollen in der Entwurfskulisse in der Region Nordschwarzwald mit 54 Windenergieflächen auf ca. 7.070 ha, was insgesamt ca. 3 % der gesamten Regionsfläche entspricht, als Vorranggebiete für die Windenergie festgelegt werden.

Es ist zu beachten, dass die geplanten Vorranggebiete als Entwurf im regionalen Maßstab von 1:50.000 gebietsscharf und nicht parzellenscharf dargestellt sind.

#### Weiteres Vorgehen:

Nach erfolgter Beschlussfassung zur Durchführung des Beteiligungsverfahrens wird dieses von der Verbandsverwaltung durchgeführt. Die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange wird voraussichtlich bis Anfang Mai 2024 durchgeführt, die Öffentlichkeitsbeteiligung voraussichtlich von Mitte Februar bis Mitte März 2024. Zum Auftakt der Träger- und Öffentlichkeitsbeteiligung wird am 7. Februar 2024 eine öffentliche Informationsveranstaltung im Kurhaus in Bad-Wildbad durchgeführt.

Klaus Mack MdB

Verbandsvorsitzender

- Anlagen:**
- 1) Teilregionalplan Windenergie (Stand: 01/2024)
    - 1a) Textteil
    - 1b) Kartenteil
  - 2) Umweltbericht zum Teilregionalplan Windenergie (Stand: 01/2024)
    - 2a) Umweltbericht
    - 2b) Anhang I: Methodik
    - 2c) Anhang II: Steckbriefe
    - 2d) Anhang III: Kriterienkatalog